

Zu § 16.

Hinsichtlich der Bestimmung im zweiten Absätze ist auf Dasjenige Bezug zu nehmen, was hierüber bereits zu § 3 oben bemerkt worden ist. Die in § 16 für die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte festgesetzte Frist entspricht der Höhe der durch die Begnadigung aufgehobenen Strafe.

Zu § 17.

Daß ein in Haft befindlicher Angeklagter die staatsbürgerlichen Rechte nicht ausüben kann, ist eine nothwendige Folge der Freiheitsentziehung. Aber auch in den Fällen, in denen eine Verhaftung nicht stattfindet, würde es dem Rechtsgefühle nicht entsprechen, wenn ein der Verübung der in § 4 unter b. gedachten oder mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechen Verdächtiger noch zur Theilnahme an Gemeinde- und Landeswahlen sollte zugelassen werden.

Zu § 18.

Die hier getroffene Bestimmung stellt sich als eine nothwendige Consequenz des Grundsatzes dar, daß fernerhin nur eine wirklich erfolgte Verurtheilung den Verlust der obgedachten Rechte nach sich ziehen soll.

Ebenso erscheint es

zu § 19,

wenn die Dauer der fraglichen Rechtsentziehung nach § 6 in Zukunft auf die dort angegebenen längsten Fristen beschränkt wird, unerläßlich, auch bei Denen, welche der staatsbürgerlichen Rechte in Gemäßheit der bisher bestandenen Gesetze ohne Zeitbeschränkung verlustig geworden sind, diesen Verlust auf die gedachte längste Dauer zu beschränken. Eine weitergehende Ausgleichung der Wirkungen älterer und neuerer Gesetzgebung würde, wenn man sie auf dem durch den Entwurf bezeichneten Wege mittels richterlichen Erkenntnisses wollte eintreten lassen, mit großen Weitläufigkeiten verbunden sein, auch manche andere Uebelstände zur Folge haben. Es muß daher diese Ausgleichung der landesherrlichen Gnade überlassen bleiben.

Zu dem ersten Absätze von § 19 ist nur noch zu bemerken, daß sich die hier ausgesprochene Aufhebung einiger Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 19. October 1861 erledigt, wenn das der Ständeversammlung im Entwurfe vorliegende neue Gesetz über die Wahlen zu dem Landtage die Zustimmung der Kammern erlangt.